

Benutzungsordnung über die Benutzung des Stadtparks und der Freilichtbühne der Stadt Gudensberg

In seiner Sitzung am 5. April 2012 hat der Magistrat der Stadt Gudensberg folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Verhalten im Stadtpark

- (1) Die Benutzung des Stadtparks ist jeder Person erlaubt. Die Benutzerinnen oder Benutzer müssen sich so verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere im Stadtpark nicht erlaubt,
 - a) Waffen, gefährliche Gegenstände oder gefährliche Stoffe mitzuführen, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen,
 - b) die Flächen mit Motorfahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Krankenfahrstühle, Versorgungs- und Rettungsfahrzeuge, die auf den Wegen fahren dürfen,
 - c) offenes Feuer zu entzünden oder zu grillen,
 - d) zu zelten oder zu nächtigen,
 - e) Radios oder Tonträger abzuspielen; ausgenommen ist der Musikkonsum mittels Kopfhörer,
 - f) Hunde unangeleint mitzuführen und Verunreinigungen durch Hunde liegen zu lassen,
 - g) alkoholische Getränke zu konsumieren
 - h) sich im erkennbaren Zustand der Trunkenheit im Stadtpark aufzuhalten,
 - i) Abfälle bzw. Verunreinigungen jeglicher Art zu hinterlassen.
- (3) Bedienstete oder Beauftragte der Stadt üben das Hausrecht aus. Sie können bei Verstößen gegen § 1 Abs. 2 die betreffenden Personen aus dem Stadtpark verweisen.

§ 2 Freilichtbühne

- (1) Die Freilichtbühne im Stadtpark steht für geeignete Veranstaltungen der Stadt Gudensberg zur Verfügung. Sie kann auch für geeignete Veranstaltungen Dritter zur Verfügung gestellt werden. Eine Nutzung für Veranstaltungen mit ausschließlich privatem Charakter ist nicht zulässig. Für die Nutzung durch Dritte wird ein Nutzungsentgelt nach den Entgeltbedingungen erhoben.
- (2) Bei Veranstaltungen nach Absatz 1 kann der Zugang zum Stadtpark nach § 1 Absatz 1 eingeschränkt bzw. vom Kauf einer Eintrittskarte abhängig gemacht werden.
- (3) Für die Dauer der Veranstaltungen können Ausnahmen nach § 1 Absatz 2 zugelassen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gudensberg, den 14. Mai 2012

Der Magistrat der Stadt Gudensberg

gez.
Frank Börner
Bürgermeister

D.S.